

INHALTSVERZEICHNIS Seite 1-2

**Pulheim**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 180 | Bekanntmachung<br><br>Einzelfallsatzung<br>vom 15. November 2010 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Dachsweg“ in Pulheim  | 3-4 |
| 181 | Bekanntmachung<br><br>Einzelfallsatzung<br>vom 15. November 2010 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Iltisweg“ in Pulheim  | 5-6 |
| 182 | Bekanntmachung<br><br>Abweichungssatzung<br>vom 15. November 2010 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Kleekamp“ im Abschnitt von K 25 / Geyener Straße bis zur Bahnunterführung / Abzweigung „Elchweg“ | 7-9 |

**Volkshochschule Bergheim**

183 Bekanntmachung 10

am Freitag, dem 26. November 2010, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird

**Bedburg**

184 Bekanntmachung 11-14

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg vom 09.11.2010

## **Einzelfallsatzung**

vom 15. November 2010 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Dachsweg“ in Pulheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 in hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 12,

Flurstück 2735, Dachsweg 1 – 13  
Flurstück 2733, Dachsweg 2 – 10  
Flurstück 2737, Dachsweg 15 – 27  
Flurstück 2724, Dachsweg 30 – 46  
Flurstück 2718, Dachsweg 43 – 55  
Flurstück 593, Dachsweg 48 – 64  
Flurstück 3272, Dachsweg 57 – 73  
Flurstück 2710, Dachsweg 75 – 85  
Flurstück 2712, Dachsweg 84 – 92  
Flurstück 634, Dachsweg 87 – 93  
Flurstück 2714, Dachsweg 94 – 98  
Flurstücke 2681 und 637, Dachsweg 95 – 97

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

### **I**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

### **II**

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

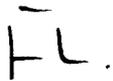
**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 15.11.2010



Frank Keppeler  
Bürgermeister

## **Einzelfallsatzung**

**vom 15. November 2010 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Iltisweg“ in Pulheim**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 in hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 12,

Flurstück 2756, Iltisweg 1 – 11  
Flurstück 3229, Iltisweg 2 – 12  
Flurstück 395, Iltisweg 13 – 27  
Flurstück 2741, Iltisweg 14 – 24  
Flurstück 454, Iltisweg 26 – 38  
Flurstück 462, Iltisweg 40 – 52  
Flurstück 2752, Iltisweg 45 - 59  
Flurstück 473, Iltisweg 54 – 64  
Flurstück 361, Iltisweg 61 - 73  
Flurstück 474, Iltisweg 66 - 80

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.  
Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

### **I**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

### **II**

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.  
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

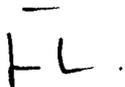
**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 15.11.2010



Frank Keppeler  
Bürgermeister

## ABWEICHUNGSSATZUNG

vom 15. November 2010 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Kleekamp“ im Abschnitt von K 25 / Geyener Straße bis zur Bahnunterführung/ Abzweigung „Elchweg“

---

---

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW, Seite 950) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

### I

Die Erschließungsanlage „Am Kleekamp“ wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987

- im Abschnitt von K 25 / Geyener Straße bis zur Einmündung der Straße „Am Lindenkreuz“ in Form der erfolgten Herstellung als Hocheinbau mit Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht mit unversiegeltem Schotterrandbereich unter Verzicht auf die herkömmliche Herstellung im Separationsprinzip und
- im Abschnitt von der Einmündung der Straße „Am Lindenkreuz bis zur Bahnunterführung/ Abzweigung „Elchweg“ in Form der erfolgten Herstellung als Vollausbau mit Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht mit einseitig gepflastertem Gehweg

für endgültig hergestellt erklärt.

### II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

### III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 15.11.2010



Frank Keppler  
Bürgermeister

STADT PULHEIM  
Der Bürgermeister

Pulheim, 15.11.2010

---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Am Kleekamp " in Pulheim

Die Erschließungsanlage "Am Kleekamp" ist endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke entstanden:

Gemarkung Pulheim,

Flur 6, Flurstücke 851, 876, 875, 861, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 893, 894, 885, 686, 687, 516, 515, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 736 und 1490

Flur 5, Flurstücke 590, 391 und 398

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

—  
FL .

Frank Keppeler  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung



## Volkshochschule Bergheim

Am Freitag, dem 26. November 2010, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehener Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 1. Semester 2011
3. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Volkshochschule Bergheim zum Stichtag 01.01.2007
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2011
5. Beschluss über den Stellenplan 2011
6. Neugestaltung des Briefkopfes der Volkshochschule Bergheim
7. Mitteilungen
8. Anfragen

#### Nicht öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Bergheim, 09.11.2010

gez. W. Moll  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung



## **SATZUNG**

### **für das Jugendamt der Stadt Bedburg**

**vom 09.11.2010**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 aufgrund des §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

#### **I. Das Jugendamt**

##### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bedburg zuständig.

##### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte einschließlich des/ der Vorsitzenden und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bedburg.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Bedburg oder eine/ ein von ihr/ ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/ der Leiter des Jugendamtes oder dessen/ deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen/ dem zuständigen Präsidentin/ Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Direktorin/ dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Schulen, die/ der von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der von der Landrätin/ dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften (kath. Dekanat Bedburg/ Bergheim; Gemeindeämter der ev. Kirchengemeinden) bestellt werden;
- h) je ein beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Bedburg, die nicht bereits gemäß Abs. 2 vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen oder zu wählen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

### § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/ eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII),
  - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG,
  - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
  - f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz.
3. die Vorberatung
  - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
  - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz).

#### § 6 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende/ Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin/ ihren Stellvertreter.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist dem Fachbereich II - Ordnung, Bildung, Jugend und Soziales zugeordnet, der eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Bedburg ist.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg vom 09.11.2010 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 12.11.2010

gez. Koerd  
Bürgermeister